

Aus dem Inhalt

Alle Steuerzahler

Pendlerpauschale: Was jetzt möglich ist	4
Vermietung von Ferienwohnungen.....	4
Jahressteuergesetz 2009.....	8

Steuern

Übernahme von Geldbußen durch Arbeitgeber	3
Kosten der Bewirtung von Mitarbeitern als Werbungskosten	3
Verschmelzung von Kapitalgesellschaften gefährdet Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen	5
Die GmbH als Sparschwein	7
Verrechnungspreise in der Betriebsprüfung: Erste Erfahrungen mit den neuen Dokumentationsvorschriften	8

Unternehmen

Verjährung der Haftung des Arbeitgebers für Lohnsteuer	3
Grundbuchfähigkeit einer GbR.....	3
Offenlegung des Jahresabschlusses ist Pflicht.....	3
Fallen der körperschaftsteuerlichen Organschaft	4
EuGH: Wegzug ist nicht Zuzug.....	6
Wegfall des Gewerbeverlustes bei Teilbetriebsveräußerung.....	6
Vergütung von Gesellschafter-Geschäftsführern.....	7

Kommentar

Lieferungen ins EU-Ausland steuerlich riskant.....	5
--	---

Alle Steuerzahler

Steuerliche Änderungen zur Stützung der Konjunktur

Die Bundesregierung hat im Dezember ein umfangreiches Paket zur Überwindung der Konjunkturschwäche und zur Sicherung von Arbeitsplätzen verabschiedet. Vier Maßnahmen stammen aus dem steuerlichen Bereich:

1. Wiedereinführung der degressiven Absetzung für Abnutzung

Mit einer zeitlich begrenzten Wiedereinführung der degressiven AfA für die Jahre 2009 und 2010 will der Gesetzgeber die Investitionstätigkeit fördern und für eine schnelle Refinanzierung sorgen. Für in diesem Zeitraum angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beträgt die AfA 25%, jedoch höchstens das 2½fache der linearen AfA. Die degressive AfA kann allerdings nur bei Nettopreisen über 1.000 Euro genutzt werden, weil anderenfalls zwingend die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter anzuwenden sind. Die degressive AfA ist auch neben der Sonderabschreibung nach § 7 g EStG zulässig.

2. Erweiterung der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträgen nach § 7 g EStG

Zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA sollen kleinere und mittlere Unternehmen bei Anschaffungen in den Jahren 2009 und 2010 auch Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG in Höhe von 20% nutzen können. Die relevanten Größenmerkmale für die Unternehmen werden für diese Jahre angehoben:

Der Schwellenwert beim Betriebsvermögen erhöht sich von 235.000 auf 335.000 Euro; beim Wirtschaftswert in der Land- und Forstwirtschaft von 125.000 auf 175.000 Euro und beim

Gewinn aus Einnahmen-Überschuss-Rechnungen von 100.000 auf 200.000 Euro.

Maßgebend sind die Grenzen zum Schluss des Wirtschaftsjahres vor der entsprechenden Anschaffung oder Herstellung. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren können Betriebe schon für das Wirtschaftsjahr 2008/09 von der Gesetzesänderung profitieren und Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen vornehmen. Bereits durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Begünstigung auch auf gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgedehnt.

Aufgrund der Anhebung der Größenmerkmale für die Sonderabschreibung kommt auch die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages (ehemals Anparabschreibung) in den Jahren 2009 und 2010 häufiger in Betracht. Maßgebend sind hier die Betriebsgrößengrenzen am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird. Der Abzugsbetrag kann im Jahr 2009 auch dann unter den verbesserten Bedingungen gebildet werden, wenn die Investition erst für das Jahr 2011 geplant ist, obwohl dann wieder die reduzierten Schwellenwerte gelten sollen.

3. Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen

Eine weitere für viele Steuerpflichtige wichtige Änderung betrifft die Erhöhung des max. Steuerabzugsbetrages für Handwerkerleistungen. Handwerkerleistungen



Editorial

Wer eine gute Idee hat, gilt als schlauer Mensch. Im normalen Leben. Und im Geschäftsleben? Auch hier kennt jeder Beispiele, wie aus einer guten Idee ein erfolgreiches Geschäftsmodell wurde. Man denke an Namen wie Bill Gates, Steve Jobs oder Dietmar Hopp. Bei deren Erfolgsgeschichten wurden aus cleveren Ideen große Konzerne. Aber ist das die Regel? Für einen Unternehmer aus dem Saarland, der ebenfalls eine gute Idee hatte, muss es wie eine Ausnahme erscheinen.

Welche Geschäftsidee der Unternehmer hatte, verrät das Urteil des FG Saarbrücken vom 26.6.2008 (1-K-1208/03) leider nicht; nur soviel, dass es sich um Handelsgeschäfte drehte. Diese Geschäfte sollten, so das Konzept, in einer GmbH mit zwei weiteren Gesellschaftern abgewickelt werden. Man war sich auch einig, den Ideengeber mit einer Umsatzprovision vorab für die Geschäftsidee zu vergüten. Die Geschäfte liefen über 5 Jahre sehr gut und erbrachten der GmbH, dem Geschäftsführer und gleichzeitigen Ideengeber Ergebnisse von anfangs ca. 360.000 DM bis 2.200.000 DM p. a. Erst dann flaute das Geschäft im 6. Jahr ab, der Ertrag für die 3 Positionen sank auf rund die Hälfte.

Der Unternehmer hatte einen Berater, der empfahl, die Geschäftsidee als immaterielles Wirtschaftsgut zu kapitalisieren, diesen (Millionen-)Wert in ein Einzelunternehmen einzulegen und über 25 Jahre abzuschreiben. Genial, weil die Einlage ja im privaten Bereich und somit steuerfrei entstanden war und die Abschreibungen mit den Vergütungen der Betriebs-GmbH verrechnet werden sollten.

Das FG Saarbrücken entschied hierzu:

- 1. Eine Geschäftsidee beinhaltet kein Spezialwissen, das als Know-how be- und verwertbar ist. Damit ist es auch nicht aktivierungsfähig.*
- 2. Vergütungen für eine Geschäftsidee haben keine betriebliche, sondern nur eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung, daher sind die Zahlungen verdeckte Gewinnausschüttungen.*

Folge: Allein für die Jahre 1998 bis 2000 galt es, Steuern in Höhe von (schätzungsweise) 1,2 bis 1,5 Mio. DM nachzahlen; die Zinsen darauf belaufen sich auf fast 50%! Politiker sprechen in ihren Sonntagsreden gern davon, dass unternehmerisches Engagement gefördert werden muss. Im Steuerrecht sind diese Forderungen offenbar noch nicht angekommen.

Helmut Schuhmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der RÖVERBRÖNNER KG

Fortsetzung von Seite 1

für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind ab dem Jahr 2009 mit 20 % und bis zu 1.200 Euro statt bislang 600 Euro von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Die verdoppelte Höchstgrenze gilt allerdings nur für nach dem Jahr 2008 erbrachte Leistungen; sie ist aber zeitlich nicht befristet. Durch das Familienleistungsgesetz sind ab dem Jahr 2009 Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- sowie Pflege- und Betreuungsleistungen nach § 35 a EStG bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro steuerlich abziehbar.

4. Kfz-Steuerbefreiung

Neue Pkw mit Erstzulassung ab dem 5.11.2008 bis zum 30.7.2009 erhalten eine befristete Kfz-Steuerbefreiung für ein Jahr, um die Kaufzurückhaltung bis zur Umstellung der Kfz-Steuer auf CO₂-Basis aufzulösen. Für Fahrzeuge mit Euro-5- und Euro-6-Norm verlängert sich die max. Steuerbefreiung auf zwei Jahre. Sie endet in jedem Fall am 31.12.2010. Sofern ein solcher Pkw also erst im Laufe des Jahres 2009 angeschafft wird, entfällt die Steuerbefreiung für einige Monate.

Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt und geht beim Halterwechsel zeitanteilig auf den neuen Fahrzeughalter über. Für besonders schadstoffarme Pkw, die bereits vor dem 5.11.2008 zugelassen wurden, wird ebenfalls eine Steuerbegünstigung für ein Jahr gewährt; jedoch erst ab Neujahr 2009.

Weitere Steuervergünstigungen werden im sog. Konjunkturpaket II diskutiert. Trotz des Erfolges der FDP bei der Landtagswahl in Hessen, der zu einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat führen wird, wird eine Mehrheit für das Konjunkturpaket II erwartet. Unter Ökonomen stößt dieses Maßnahmenbündel überwiegend auf Zustimmung, da es stärker an der Gesamtwirtschaft orientiert ist. Beispielsweise soll der Grundfreibetrag zeitlich befristet von 7.664 Euro auf 8.004 Euro angehoben und der Eingangssteuersatz von 15 % auf 14 % gesenkt werden. Ebenfalls soll der – zum 1. Januar gerade erst angehobene – Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 % auf 14,9 % gesenkt werden, allerdings erst ab dem 1.7.2009.

Lob findet auch das Investitionsprogramm, wodurch umfangreiche Mittel in die Sanierung der öffentlichen Infrastruktur fließen sollen. Hält man einzelne Maßnahmen auch im Grundsatz für richtig, so sind doch Zweifel angebracht, ob die Mehrausgaben und Entlastungen insgesamt sinnvoll eingesetzt werden und die notwendigen konjunkturellen Impulse rechtzeitig herbeiführen können.

Steuern

Übernahme von Geldbußen durch Arbeitgeber

Geldbußen, die gegen einen Arbeitnehmer verhängt worden sind, können vom Arbeitgeber nicht als Auslagenersatz erstattet werden. Dies entschied der BFH in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung. In dem Urteilsfall vom 22.7.2008 (VI R 47/06) waren gegen einen Geschäftsführer Geldbußen, Auflagen und Verfahrenskosten in Höhe von rd. 80.000 DM wegen Verletzung von lebensmittelrechtlichen Bestimmungen festgesetzt worden. Diese Beträge übernahm der Arbeitgeber, eine GmbH. Die Übernahme hat aber die Lohnsteuerpflicht zur Folge, selbst wenn der Arbeitgeber den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Gesetzesver-

stoß hatte. Nur wenn das Unternehmen ein ganz überwiegendes eigenes Interesse an der Kostentragung hat, liegt kein Arbeitslohn vor. Das verneint der BFH aber hier. Insbesondere wegen der Höhe der Geldbußen hat der Arbeitnehmer auch ein großes Interesse an der Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber.

Die Kosten sind auch nicht als Werbungskosten abzugsfähig, dem steht § 4 Abs. 5 Nr. 8 i. V. mit § 9 Abs. 5 EStG entgegen. Der Arbeitgeber kann den Betrag allerdings als Betriebsausgabe abziehen, denn für ihn liegt Gehaltsaufwand vor, keine Geldbuße oder Strafe.

Steuern

Kosten der Bewirtung von Mitarbeitern als Werbungskosten

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil hatte der BFH über die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Bewirtung von Mitarbeitern als Werbungskosten zu befinden. Im Streitfall hatte ein leitender Angestellter mit variablen Bezügen (10 – 20% der Gesamtbezüge) die ihm unterstellten Kollegen anlässlich verschiedener Feiern bewirtet. Der BFH hat zwar in der Sache nicht entschieden, nach seiner Auffassung sind aber die variablen Bezüge des Angestellten ein gewichtiges Indiz für die Annahme einer beruflichen Veranlassung der Bewirtungs-

aufwendungen und damit für Werbungskosten; daneben seien aber auch die sonstigen Begleitumstände, wie Anlass der Feier, Ort der Veranstaltung, Teilnehmer etc. zu würdigen. Steht die berufliche Veranlassung der Bewirtungskosten fest, sind sie in vollem Umfang abzugsfähig. Eine Kürzung der abzugsfähigen Aufwendungen um 30 % (im Urteilsfall noch 20 %) für Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass, wie bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden, kommt nach Ansicht des BFH nicht in Betracht.

Unternehmen

Verjährung der Haftung des Arbeitgebers für Lohnsteuer

Ein Arbeitgeber hat nach dem EStG Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber haftet jedoch für nicht einbehaltene oder nicht abgeführte Lohnsteuer (§ 42 d Abs.1 Nr.1 EStG).

Eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers als Haftenden ist dann ausgeschlossen, wenn die Steuer gegenüber dem Steuerschuldner nicht festgesetzt wurde und wegen Ablaufs der Festsetzungsfristen nicht mehr festgesetzt werden kann. Mit Urteil vom 6.3.2008 (Az. VI R 5/05) hat der BFH entschieden, dass die Festset-

zungsfrist für einen Lohnsteuerhaftungsbescheid unabhängig von der Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer des betreffenden Arbeitnehmers zu ermitteln ist. Sie beträgt grundsätzlich vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Lohnsteueranmeldung beim Finanzamt eingereicht wird.

Der Arbeitgeber kann somit auch dann für Lohnsteuer in Haftung genommen werden, wenn eine Einkommensteuerfestsetzung gegen den betreffenden Arbeitnehmer nicht mehr durchgeführt werden kann.

Unternehmen

Grundbuchfähigkeit einer GbR

Der BGH hat mit Beschluss vom 4.12.2008 (V ZB 74/08) entschieden, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) unter der Bezeichnung eingetragen werden kann, die von ihren Gesellschaftern für das Auftreten im Rechtsverkehr vereinbart worden ist. Sieht der Gesellschaftsvertrag keine Bezeichnung der GbR vor, wird die GbR eingetragen als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus ...“ und den Namen ihrer Gesellschafter. Die bisher vorgesehene Form der Grundbucheintragung durch Nennung der Gesellschafter der GbR entspricht nicht mehr der materiellen Rechtslage, so der BGH. Sie sei im Gegenteil irreführend, weil sie den Blick darauf verstelle, dass das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück gerade kein Gesellschafter-, sondern Gesellschaftsvermögen ist. Laut der jetzt vorliegenden Grundsatzentscheidung des BGH ist die GbR grundbuchfähig. Es gilt jedoch weiterhin, dass die GbR im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit den natürlichen und juristischen Personen einerseits und den handelsregisterfähigen Personengesellschaften andererseits nicht in jeder Hinsicht gleichgestellt ist.

Unternehmen

Offenlegung des Jahresabschlusses ist Pflicht

Seit dem 1.1.2007 gilt das Gesetz über elektronische Handelsregister und Unternehmensregister. Das EHUG regelt das Verfahren und die Sanktionen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und hat sich dabei als sehr wirksam erwiesen. Mit bisher 800.000 Veröffentlichungen für 2006 sind ca. 80 % der publizitätspflichtigen Unternehmen der Offenlegung nachgekommen. Die Jahresabschlussunterlagen sind beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Kommt eine Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co. KG der Pflicht innerhalb von 12 Monaten nicht nach, so wird auf Mitteilung des Bundesanzeigers vom Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet (450.000 mal für Jahresabschlüsse 2006). Innerhalb von 6 Wochen muss dann offengelegt oder Einspruch eingelegt werden. Die Kosten für die Androhung eines Ordnungsgeldes belaufen sich auf 53,50 Euro, für die Festsetzung jedoch mind. 2.500 Euro (bisher 40.000 mal in 2007) und bis zu 25.000 Euro.

Unternehmen

Fallen der körperschaftsteuerlichen Organschaft

Der steuerrechtlich geprägte Begriff der Organschaft bezeichnet eine Gruppe von Unternehmen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit und der vertraglichen Verflechtung unselbstständig erscheinen. Die steuerrechtlichen Vorgänge der Organgesellschaft (OG) werden dem Organträger (OT) zugerechnet, so dass beide als ein einheitlicher Steuerpflichtiger betrachtet werden. Der Vorteil besteht i.d.R. darin, zwischen mehreren rechtlich selbstständigen Unternehmen Gewinne mit Verlusten verrechnen zu können.

Voraussetzung für die Anerkennung einer solchen Organschaft ist insbesondere

- die finanzielle Eingliederung (grds.: OT ist an der OG beteiligt und hält die Mehrheit der Stimmrechte) und
- der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages (EAV) nach §§ 291 ff. AktG, §§ 14 ff. KStG (neben formellen Voraussetzungen, insbes.: vollständige Gewinnabführung der OG an den OT bzw. Verlustausgleich des OT gegenüber der OG, Mindestlaufzeit 5 Jahre und tatsächliche Durchführung des Vertrages).

Wie wichtig die genaue Beachtung der Formalien ist, macht eine aktuelle Entscheidung des BFH (I R 66/07 vom 22.10.2008) deutlich. Ein EAV, der unzureichend war, wurde so geändert, dass er den oben genannten Anforderungen genügte. Dem veränderten EAV wurde allerdings nicht mit Gesellschafterbeschlüssen zugestimmt und es erfolgte auch keine Eintragung im Handelsregister (erforderlich nach §§ 293, 295 AktG, gilt für GmbHs entsprechend). Konsequenz sei, so der BFH, dass insgesamt eine Organschaft nicht wirksam begründet wurde, deshalb sei eine Verlustverrechnung nicht möglich. Die Rechtsansicht, es handele sich nicht um Änderungen an den Verträgen, sondern nur um „Klarstellungen“ von vornherein beabsichtigter Inhalte, ließ das Gericht nicht gelten. Eine Vertragsänderung bedürfe unabhängig von der Qualität der Änderungen stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen.

Die Begründung, aber auch die Änderung von EAVs ohne fachkundigen Rat ist folglich mit erheblichen Risiken behaftet.

Alle Steuerzahler

Pendlerpauschale: Was jetzt möglich ist

Die Kürzung der Pendlerpauschale ist bekanntlich vom BVerfG gekippt worden. Bis auf weiteres werden wieder die bis zum 31.12.2006 bestehenden Regelungen gelten. So ist der Werbungskostenansatz ab dem ersten Entfernungskilometer möglich, ebenso die volle Gewährung von pauschal versteuerten und sozialversicherungsfreien Fahrtkostenzuschüssen durch den Arbeitgeber.

Auswirkungen auf die Vergangenheit hat die Entscheidung insbesondere auf Einkommensteuer (Est), Sozialversicherungsbeiträge und Kindergeld:

Voraussetzung für eine Erstattung von gezahlter Einkommensteuer für 2007 wegen der bisher gekürzten Pendlerpauschale ist zunächst, dass die Fahrtkosten zzgl. sonstige Werbungskosten den Pauschbetrag von 920 Euro übersteigen. Die Erstattung bei bereits veranlagten Steuerpflichtigen wird vom Finanzamt automatisch veranlasst, soweit die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in der Steuererklärung geltend gemacht wurden. Wer dies versäumte, kann auch bei Bestandskraft des Bescheids einen Änderungsantrag stellen. Die Finanzämter sind angewiesen, die Änderung im Billigkeitswege vorzunehmen. Dies ist ein bedeutsames Entgegenkommen, weil bestandskräftige Steuerbescheide aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils grundsätzlich nicht noch einmal aufgerollt werden müssen.

Zuschüsse für die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann der Arbeitgeber wahlweise pauschal mit 15 %

lohnversteuern. Auch rückwirkend für die Jahre 2007 und 2008 ist dies nun wieder ab dem ersten Entfernungskilometer möglich. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsfreiheit der Zuschüsse kann in vielen Fällen mit einer Beitragserstattung für 2007 und 2008 gerechnet werden. Erstattungsanträge sind in der Regel nicht erforderlich, es genügt die Einreichung korrigierter Beitragsnachweise.

Kindergeld für erwachsene Kinder wird nur für Kinder mit weniger als 7680 Euro Einkünften und Bezügen pro Jahr gewährt. Für 2007 und 2008 kann sich die steuerliche Bemessungsgrundlage bspw. um bis zu 1.320 Euro/Jahr verringern (20 km x 0,30 Euro/km x 220 Tage = 1.320 Euro). So könnten in einigen Fällen auch die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld nachträglich gegeben sein. Soweit ein Verfahren über das Kindergeld anhängig ist, ist die Entscheidung des BVerfG von Amts wegen zu berücksichtigen. Ist Kindergeld nicht beantragt worden, kann dies nachgeholt werden. Liegt ein rechtskräftiger ablehnender Kindergeldbescheid vor, so verbleibt nur ein Antrag auf Änderung des Bescheides wegen nachträglichen Bekanntwerdens des Unterschreitens der Einkunftsgrenze (§ 70 Abs. 4 EStG), dessen Erfolgsaussichten strittig sind.

Die Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG sind vielfältig, so dass Arbeitnehmer mit eigenem als auch mit Firmen-Pkw, aber auch Unternehmer profitieren können. Die obigen Ausführungen können dabei nur erste Hinweise zur Prüfung der Konsequenzen im Einzelfall geben.

Alle Steuerzahler

Vermietung von Ferienwohnungen

Die Vermietung von Ferienwohnungen in Erholungsorten erfolgt saisonbedingt oftmals nur z. B. an 100 Tagen im Jahr. Aufgrund der hohen Leerstandszeiten können sich im Einzelfall negative Vermietungseinkünfte ergeben, die von den Finanzämtern häufig als steuerlich nicht relevante Liebhaberei eingestuft wurden.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 19.8.2008 - IX R 39/07 entschieden, dass diese negativen Einkünfte steuerlich doch zu berücksichtigen sind, wenn die tatsächliche Vermietungszeit des Ein-

zelfalls die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich (d. h. um mindestens 25 %) unterschreitet. Können ortsübliche Vermietungszeiten allerdings nicht festgestellt werden, dann fehlt die Basis für eine gesetzliche Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht.

In diesem Fall muss die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine vom Steuerpflichtigen anzufertigende positive Prognoserechnung über einen Zeitraum von i.d.R. 30 Jahren nachgewiesen werden.

Verschmelzung von Kapitalgesellschaften gefährdet Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen

Bis 2008 konnten Anteile an Kapitalgesellschaften steuerfrei veräußert werden, wenn die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wurde, weniger als ein Prozent am Vermögen der Gesellschaft ausmachte und die Veräußerung frühestens ein Jahr nach Anschaffung der Anteile erfolgt ist. Mit Einführung der Abgeltungssteuer wurde dieses Privileg abgeschafft. Die Befreiungsregelung gilt jedoch für Anteile, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, weiterhin. Betroffen von der neuen Steuerpflicht sind Neuanschaffungen ab 2009.

Ein Anschaffungsvorgang kann z. B. auch ganz unbewusst erfolgen. Wird die Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung besteht, auf eine andere Kapitalgesellschaft verschmolzen, gelten die Anteile an der neuen Kapitalgesellschaft, die im Tausch mit den

bisherigen Anteilen gewährt werden, als neu angeschafft. Dies gilt übrigens auch, wenn der Tausch ansonsten steuerneutral erfolgt und deshalb von den nur in geringem Maße beteiligten Anteilseignern regelmäßig kaum wahrgenommen wird.

Die Verschmelzung führte nach dem bisherigen System dazu, dass die einjährige Frist für die steuerfreie Veräußerung neu zu laufen begann. Das hat der Bundesfinanzhof jüngst bestätigt.

Besonders problematisch wäre eine Übertragung dieses Ergebnisses auf das System der Abgeltungssteuer, da durch die Verschmelzung Anteile, die dem Bestandsschutz unterliegen, gegen Anteile getauscht werden, deren Veräußerung immer zu einem steu-

erpflichtigen Veräußerungsgewinn führt. Im Falle steuerneutraler Verschmelzungen zu Buchwerten würde die spätere Veräußerung dann sogar zu einer Besteuerung der bis zur Verschmelzung aufgelaufenen – vorher steuerfrei realisierbaren – Wertsteigerungen führen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben an die Bankenverbände zu erkennen gegeben, dass derartige Vorgänge nicht als Neuanschaffung gewertet werden. Bis zu einer verbindlichen Klärung dieser Frage müssen Kapitalanleger ein besonderes Augenmerk auf Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften legen, wenn die Anteile noch dem Bestandsschutz unterliegen.

Lieferungen ins EU-Ausland steuerlich riskant



Gertrud R. Bergmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der RÖVERBRÖNNER KG

Mit der Einführung des EU-Binnenmarkts verbanden viele Unternehmer die Hoffnung auf einen vereinfachten Warenverkehr in der EU; sind Lieferungen ins EU-Ausland doch längst – ohne aufwändige Zollformalitäten – grundsätzlich steuerfrei. Zahlreiche Verfahren nationaler Finanzgerichte und des Europäischen Gerichtshofs belegen jedoch, dass über die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen keineswegs Einigkeit herrscht.

In der Praxis stellt vermehrt der notwendige Buch- und Belegnachweis der innergemeinschaftlichen Lieferungen ein Problem dar. Viele Betriebsprüfer neigen dazu, die Steuerfreiheit wegen kleinster Mängel in den Belegen zu versagen – selbst dann, wenn keinerlei Hinweise auf einen Missbrauchsfall

vorliegen. Aber auch wenn einwandfreie Belege vorhanden sind, können sich Unternehmer nicht auf die Steuerfreiheit verlassen. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht gegeben waren, beispielsweise weil der Abnehmer die Ware nicht wie erklärt ins Ausland befördert hat oder nur Scheinunternehmer war, versucht die Finanzverwaltung regelmäßig das Steuerausfallrisiko auf den Steuerpflichtigen abzuwälzen. Ungeachtet des gesetzlich normierten Vertrauensschutzes wird in diesen Fällen immer öfter nachträglich vom Leistungserbringer Umsatzsteuer erhoben.

Aufgrund dieser Praxis der Finanzverwaltung und der vielen offenen Fragen waren an ein lange erwartetes und Anfang Januar nun endlich erschienenenes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen hohe Erwartungen geknüpft. Hoffnung auf eine Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs machten dabei vor allem die jüngsten Urteile zugunsten der Steuerpflichtigen (z. B. *Wirtschaft & Steuern* aktuell, 6/2008, S. 4), die eine Mäßigung bei den Belegnachweispflichten und eine Stärkung des Vertrauensschutzes erwarten ließen.

Das Schreiben enttäuschte jedoch: Hauptsächlich für die Steuerpflichtigen negative Äußerungen der Gerichte fanden Eingang;

viele positive Entscheidungen bleiben dagegen unerwähnt.

So fühlte sich die Finanzverwaltung zwar gezwungen, den europarechtlichen Vorgaben zum Vertrauensschutz zu folgen, nutzte jedoch gleichzeitig die Gelegenheit, den Buch- und Belegnachweis noch stärker zu gewichten. Dieser soll Grundvoraussetzung für die Gewährung des Vertrauensschutzes sein. Bemerkenswert ist dies deshalb, weil verschiedene Urteile bereits verdeutlicht haben, dass überzogene Ansprüche an den Buch- und Belegnachweis nicht haltbar sind.

Vorteile bringt das Schreiben im Ergebnis deshalb höchstens, weil die Auffassung der Finanzverwaltung nun nicht mehr völlig im Dunkeln liegt. Leider hat sich aber die Hoffnung auf eine weniger formale Handhabung der innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht erfüllt. Vielmehr muss in Zukunft verstärkt darauf geachtet werden, die Anforderungen an den Belegnachweis penibel zu erfüllen, da sonst die Erlangung der Steuerfreiheit ungewiss ist und sich die Chancen auf Gewährung von Vertrauensschutz verschlechtern. Vor diesem Hintergrund sind Lieferungen in Drittländer für Unternehmer inzwischen fast praktikabler als der Warenverkehr im EU-Binnenmarkt, da die Unternehmer mit den Ausfuhrbestätigungen der Zollbehörden über leicht zu beschaffende und eindeutige Belege verfügen.

Unternehmen

EuGH: Wegzug ist nicht Zuzug

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.12.2008 (C-210/06) entschieden, dass beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts die grenzüberschreitende Verwaltungssitzverlegung einer Gesellschaft nicht unter die Niederlassungsfreiheit fällt und von den Mitgliedsstaaten mit einer Auflösungsfolge bedacht werden kann. Er hat damit deutlich gemacht, dass für die Frage, ob die Rechtsordnung eines Mitgliedsstaates gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt, danach zu unterscheiden ist, ob der Zuzug oder der Wegzug einer Gesellschaft beschränkt wird.

Hintergrund des Verfahrens war, dass die Cartesio, eine ungarische Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, bei dem zuständigen ungarischen Handelsgericht einen Antrag gestellt hatte, die Verlegung ihres Verwaltungssitzes zu bestätigen und die Sitzangabe im Handelsregister entsprechend zu ändern. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass eine in Ungarn gegründete Gesellschaft nach geltendem ungarischem Recht ihren Sitz nicht unter Beibehaltung des ungarischen Personalstatuts ins Ausland verlegen könne. Eine solche Verlegung führe dazu, dass die Gesellschaft aufgelöst

werde und dann nach dem Recht des Landes, in das der Sitz verlegt werden solle, neu gegründet werde.

Die Entscheidung des EuGH hat erhebliche Bedeutung für Personengesellschaften, die nach deutschem Recht gegründet wurden und ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegt haben oder verlegen wollen. Nach herrschender Meinung findet in Deutschland weiterhin die Sitztheorie Anwendung. Nach der Sitztheorie richtet sich das auf die Gesellschaft anwendbare Gesellschaftsrecht nach dem Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren tatsächlichen Sitz hat. Die Sitztheorie hat in den letzten Jahren durch die Entscheidungen des EuGH („Centros“, „Überseering“ und „Inspire Art“) einige Einschränkungen erfahren. Eine im EU-Ausland wirksam gegründete Gesellschaft ist danach nicht deshalb in Deutschland als aufgelöst anzusehen, weil sie ihren Sitz hierher verlegt hat, wenn das Gesellschaftsrecht des Gründungsstaates eine rechtsformwahrende Verlegung des Verwaltungssitzes zulässt. Der rechtsformwahrende Zuzug einer Gesellschaft nach Deutschland ist somit grundsätzlich möglich. Der BGH hat aber kürzlich entschieden

(U. v. 27.10.2008, Az. II ZR 158/06), dass dies nicht für Gesellschaften von außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gelte, also eine schweizerische Gesellschaft mit der Verlegung ihres Verwaltungssitzes nach Deutschland als aufgelöst gelte.

Für die Verlegung des Verwaltungssitzes einer Personengesellschaft von Deutschland in das Ausland ergeben sich damit derzeit folgende denkbare Konsequenzen: Die Gesellschaft besteht als deutsche Gesellschaft weiter, sie wird liquidiert (Gesellschaft i. L.) und ggf. nach dem Recht des Zuzugsstaates neu gegründet oder sie wird in eine Gesellschaft nach dem Recht des Zuzugsstaates umgewandelt. Für deutsche Kapitalgesellschaften ändert sich durch die „Cartesio“-Entscheidung des EuGH nichts. Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurden die gesetzlichen Regelungen im GmbHG und AktG, die eine Verlegung des Verwaltungssitzes der Kapitalgesellschaften ins Ausland ausschlossen, ersatzlos gestrichen.

Unternehmen

Wegfall des Gewerbeverlustes bei Teilbetriebsveräußerung

Für den Abzug von Verlusten hat der BFH jetzt eine weitere Beschränkung für Gewerbesteuerpflichtige (Urteil vom 7.8.2008 - IV R 86/05) angeordnet. Es wird damit eine jahrzehntelang unstrittige Rechtslage geändert. Existieren in einem Gewerbebetrieb unterschiedliche Teilbetriebe und wird ein Teilbetrieb veräußert, dann entfallen die durch ihn entstandenen gewerbsteuerlichen Verlustvorträge. Die Gewerbesteuerfreiheit eines Gewinns aus der Teilbetriebsveräußerung wird also mit dem Wegfall des anteiligen Verlustvortrags erkaufte. Es kommt aber im Ergebnis gar nicht darauf an, ob die Veräußerung mit einem Gewinn oder Verlust erfolgt; auch bei einer Liquidation des Teilbetriebs entfällt ein anteiliger Gewerbeverlust. In allen Fällen der Teilbetriebsveräußerung muss also jetzt nachträglich ermittelt werden, welcher Teil des

gewerbsteuerlichen Verlustvortrags auf diesen Teilbetrieb entfällt. Eine Aufteilung der laufenden Verluste auf die jeweiligen Teilbetriebe ist bisher nicht erfolgt und wird es auch in Zukunft nicht geben. Diese Ermittlungen können sehr große Schwierigkeiten bereiten, denn für den Verlustvortrag gibt es keine zeitlichen Beschränkungen, so dass auch vor Jahrzehnten entstandene Verluste jetzt bei der Veräußerung entfallen können. Für die Abgrenzung der einem Teilbetrieb zuzuordnenden Wirtschaftsgüter hat die Rechtsprechung zwar im Laufe der Zeit Grundsätze entwickelt, aber damit ist noch nicht geklärt, wie die laufenden Ergebnisse zugeordnet werden sollten. Eine Ermittlung von Teilbetriebsergebnissen durch eine getrennte Buchführung dürfte nur in den wenigsten Fällen vorliegen. Der im Urteilsfall angewandte Umsatzsteuer-

schlüssel für die Aufteilung ist sicherlich betriebswirtschaftlich nur in wenigen Fällen zutreffend.

Allen von der Verlustkürzung betroffenen Unternehmen kann daher nur geraten werden, die Verluste der Vergangenheit sorgfältig zu analysieren. Bei der Aufteilung ist z. B. auch zu beachten, dass möglicherweise verlustbringende Aufträge nur zur Stützung anderer Betriebsteile angenommen wurden. Bei Aufteilung der Verluste muss auch an die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs und an spezielle gewerbsteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen gedacht werden. Nicht zuletzt sollte berücksichtigt werden, dass zwischenzeitliche Gewinne von den Verlusten verursachungsgerecht abgezogen werden müssen.

Die GmbH als Sparschwein

Durch das Unternehmenssteuergesetz des Jahres 2007 ergeben sich für private Kapitalanleger ab dem Jahr 2009 vielfältige Änderungen bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften und privaten Veräußerungsgeschäften bei Kapitalanlagen. Insbesondere wird die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer eingeführt. Darüber hinaus kommt es zu einem Ausschluss des Werbungskostenabzugs bei Anwendung der Abgeltungssteuer. Zu den betroffenen Kapitalerträgen gehören neben Zinsen beispielsweise auch Dividenden und private Veräußerungsgeschäfte bei Kapitalanlagen; d. h. bei Wertpapieren werden sämtliche Veräußerungsgewinne steuerlich erfasst. Dies wird unter anderem durch den Wegfall der Spekulationsfrist für Wertpapiere gemäß § 23 EStG erreicht. In diesem Zusammenhang wird das bisherige Halbeinkünfteverfahren abgeschafft.

Durch diese Veränderungen im Bereich der Besteuerung privater Kapitaleinkünfte ergeben sich somit neue Gestaltungsmöglichkeiten und neue Voraussetzungen um zu beurteilen, wie vorteilhaft die einzelnen Arten der Vermögensverwaltung und der Vermögensanlage sind. In den Fokus der Diskussion gerät zunehmend die GmbH als juristische Person. Es kann die Überlegung angestellt werden, insbesondere bei langfristigem Anlagehorizont, eine vermögensverwaltende GmbH zu gründen und das private Kapitalvermögen nebst zugehörigen Verbindlichkeiten in diese Kapitalgesellschaft einzubringen.

Bei der „Sparschwein-GmbH“ ergibt sich insbesondere ein Vorteil aufgrund der zu 95 % bestehenden Steuerfreiheit nach § 8b KStG bei Aktienverkäufen und Dividenden, wobei in diesem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben in voller Höhe den steuerlichen Gewinn mindern. Veräußerungsverluste sind nach § 8b (2) KStG steuerlich nicht abziehbar. Darüber hinaus kommt es bei einer dauerhaften Gewinnthesaurierung zu einer Entlastung durch den gesunkenen Körperschaftsteuertarif. Allerdings sind Dividenden gemäß § 8 Nr. 5 GewSt bei Streubesitzanteilen bis zu 15 % gewerbsteuerpflichtig. Die irgendwann von der GmbH ausgeschütteten Kapitalerträge unterliegen nach § 20 EStG entweder in voller Höhe dem Abgeltungssatz oder auf Antrag dem Teileinkünfteverfahren. Ziel wird es folglich meistens sein, den Ausschüttungstermin in progressionsarme Zeiten des Gesellschafters zu verlegen, wenn das Gesamteinkommen insgesamt gering oder negativ ist

und er mittels Wahl der Veranlagungsoption dann einen geringen Steuersatz für die Ausschüttung realisieren kann.

Die Auswirkungen, die sich bei der Anlage durch eine Sparschwein-GmbH ergeben, können anhand unterschiedlicher Beispiele dargestellt werden, wie folgender möglicher Grundfall verdeutlicht:

Eine steuerpflichtige Person erzielt Dividenden von 100.000 €.

- a) Anlage im Privatvermögen: Im Privatvermögen werden Dividenden von 100.000 € erzielt. Diese werden im Rahmen der Abgeltungssteuer mit 26,375 % besteuert (25 % Abgeltungssteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Damit ergibt sich eine Steuerbelastung von 26.375 € und ein Nettoertrag von 73.625 €.
- b) Anlage durch eine Sparschwein-GmbH: Von den 100.000 € an Dividenden sind 5 % körperschaftsteuerpflichtig (5.000 €). Bei einem Körperschaftsteuersatz von 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag ergibt sich eine Belastung durch Körperschaftsteuer mit 750 € und durch Solidaritätszuschlag mit 41 €. Bezüglich der Gewerbesteuer bilden die 100.000 € die Bemessungsgrundlage. Bei einem Hebesatz von 425 % würde dies zu einer Belastung an Gewerbesteuer von 14.875 € führen. Insgesamt ergibt sich im betrieblichen Bereich somit eine Steuerbelastung von 15.666 €, was zu einem Ergebnis nach Steuern von 84.334 € führt.

Der Vorteil durch die Sparschwein-GmbH beläuft sich bei obigem Beispiel auf 10.709 € bzw. rd. 15 % im Vergleich zur privaten Anlage. Der Vorteil vergrößert sich, wenn den Erträgen Finanzierungsaufwendungen gegenüberstehen, die im Privatvermögen steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden können. Hierbei bleibt ohne Beachtung, dass Gründung und laufende Führung einer GmbH weitere Kosten verursachen, die diesen Vorteil schmälern. Noch nicht berücksichtigt ist darüber hinaus die endgültige Ausschüttung ins Privatvermögen. Allerdings stehen somit im ersten Schritt im Vergleich zur Anlage im Privatvermögen rd. 15 % mehr Kapital zur Wiederanlage zur Verfügung.

Wo Licht ist, ist meistens auch Schatten. So verführerisch die Möglichkeit der Gründung einer GmbH als Sparschwein auch klingt, es dürfen die hiermit verbundenen Auflagen nicht außer Acht gelassen werden. Die Gründung und auch laufende Führung einer GmbH verursacht Kosten, die bei einer

Verwaltung des Vermögens im Privatbereich nicht anfallen würden.

Beispielsweise besteht allein aufgrund der Rechtsform bei der GmbH die Pflicht, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu erstellen. Diese Jahresabschlüsse sind zu veröffentlichen. Selbst bei im Sinne des HGB „kleinen“ Sparschwein-GmbHs, bei denen eine Veröffentlichung in verkürzter Form möglich ist, können durch einen kundigen Bilanzleser zumindest über die Bilanzstruktur Rückschlüsse auf das vorhandene Vermögen gezogen werden.

Ob die Gründung einer Sparschwein-GmbH im Vergleich zur Anlage im Privatvermögen letztlich lohnenswert ist, sollte durch eine entsprechende Steuerplanung beurteilt werden. Diese hat individuelle Berechnungen (unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen, der entsprechenden Anlageformen und weiterer Aspekte, wie beispielsweise die Berücksichtigung von Refinanzierungsaufwendungen) zum Inhalt. Pauschale Aussagen über die Vorteilhaftigkeit sind kaum möglich.

Unternehmen

Vergütung von Gesellschafter-Geschäftsführern

Das Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers darf von einer GmbH nur insoweit als Betriebsausgabe abgezogen werden, als es im Drittvergleich angemessen ist. Der Differenzbetrag führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an den Gesellschafter.

Anhand betriebsinterner Daten (z. B. Ertragsaussicht, Kapitalverzinsung) ist zu bestimmen, ob die bezahlte Vergütung im Hinblick auf die Tätigkeit der GmbH angemessen ist. Werden die Umsätze der GmbH im Wesentlichen durch den persönlichen Einsatz und das Wissen des Geschäftsführers erzielt, kann es nach einem Urteil des FG München vom 5.6.2008 (Az. 7 K 2486/06) im Einzelfall ausreichend sein, wenn der GmbH unter Berücksichtigung der Vergütung nur ca. ein Viertel des Geschäftserfolgs verbleibt.

Zu beachten ist, dass die angemessene Vergütung in jedem Fall maximal die im Rahmen eines betriebsexternen Vergleichs ermittelte branchenübliche Vergütung betragen darf.

Verrechnungspreise in der Betriebsprüfung: Erste Erfahrungen mit den neuen Dokumentationsvorschriften

Nachdem der Gesetzgeber im Jahr 2003 weitreichende Dokumentationsvorschriften für Verrechnungspreise bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen eingeführt hat, sehen sich die Unternehmen in Betriebsprüfungen zunehmend mit dieser Thematik konfrontiert. Nach der Neuregelung muss der Steuerpflichtige darlegen, dass er in seinen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen diejenigen Preise zugrunde gelegt hat, die dem Fremdvergleich standhalten. Die Aufzeichnungen müssen deutlich machen, welche Sachverhalte der Steuerpflichtige mit nahe stehenden Personen verwirklicht hat und inwieweit er dabei den Fremdvergleichsgrundsatz beachtet hat.

In den Betriebsprüfungen sind gegenwärtig zwei Tendenzen festzustellen: Zum einen fordern die Prüfer die Dokumentation inzwischen mit Nachdruck ein. Nach dem Gesetz müssen die Aufzeichnungen innerhalb von 60 Tagen nach Anforderung durch die Finanzbehörde vorgelegt werden; bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen beträgt die Frist 30 Tage. Angesichts dieser kurzen Fristen kann nur dringend geraten werden, die Aufzeichnungen zeitnah zu erstellen und nicht abzuwarten, bis die Betriebsprüfung die Unterlagen angefordert hat. Zum anderen neigen viele Prüfer offenbar dazu, die von den Steuerpflichtigen vorgelegte Dokumentation als „unverwertbar“ zu verwerfen. Die dahinterstehende Absicht ist offenkundig: Wer-

den keine Unterlagen vorgelegt oder sind die vorgelegten Unterlagen unverwertbar, kann die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Das Gesetz unterstellt dann, dass die tatsächlichen inländischen Einkünfte höher sind als die erklärten Einkünfte. Eine Schätzung ist für den Steuerpflichtigen besonders nachteilig, weil die Finanzbehörde hierbei die bestehenden Preisbandbreiten zu Lasten des Steuerpflichtigen ausschöpfen kann (§ 162 AO). Bei ordnungsgemäßer Dokumentation ist dies nicht zulässig.

Unternehmen sollten die neuen Dokumentationsvorschriften daher ernst nehmen, um von unangenehmen Überraschungen und Steuernachzahlungen verschont zu werden.

Alle Steuerzahler Jahressteuergesetz 2009

Am 19. Dezember 2008 erfolgte die Zustimmung des Bundesrats zum Jahressteuergesetz 2009. Dieses Jahressteuergesetz umfasst eine Vielzahl von Veränderungen in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts. Das Spektrum reicht von der Gesundheitsförderung über die Bekämpfung von Steuerstraftaten bis hin zu Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts und der Anpassung an das europäische Recht. Bereits Ende April wurde der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 vorgestellt, der dann im Juni vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Einige Punkte des Gesetzes betreffen die Umsetzung steuerrechtlicher Änderungen, wie z. B.:

- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Steuerfreiheit der von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern getragenen Anteile zur Krankenversicherung
- Regelung zur Nicht-Absenkung der Altersgrenze für Kinder bei der Eigenheimzulage
- Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine
- Nachbesserungen im Bereich der 2008 eingeführten Zinsschranke

Andere Maßnahmen betreffen die Vereinfachung des Steuerrechts, wie z. B.:

- Möglichkeit der Verlagerung der DV-gestützten Buchführung ins Ausland
- Anhebung des Mindestbetrags zur Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen
- Aufhebung der in § 68 (2) EStG genannten besonderen Mitwirkungspflichten

Weiterhin enthalten sind Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Steueraufkommens, wie z. B.:

- Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist für Steuerhinterziehung; diese verjährt jetzt nach 10 Jahren
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen in eine Freizone § 6 (1) UStG

Darüber hinaus wird das Steuerrecht an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union angepasst. Dies erfolgt u.a. durch:

- Änderungen im Bereich der Besteuerung von Familienstiftungen
- Einbeziehung von Schulgeldzahlungen an EU/EWR-ausländische Privatschulen in den Sonderausgabenabzug

Außerdem gibt es eine Vielzahl weiterer Änderungen betreffend Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Umwandlungssteuergesetz, Außensteuergesetz, Abgabenordnung.

Impressum

Herausgeber:

RE RÖVERBRÖNNER

RÖVERBRÖNNERKG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Auguste-Viktoria-Straße 118 · 14193 Berlin
Fon +49(0)30.890 62-0

Hohenzollerndamm 123 · 14199 Berlin
Fon +49(0)30.82 50 21-0

Office@RoeverBroenner.de
www.RoeverBroenner.de

Vi.S.d.P.:

Gerhard Schmitt
RÖVERBRÖNNERKG
Auguste-Viktoria-Straße 118 · 14193 Berlin

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin
www.kampe-pr.de

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.